



Bundeskriminalamt

BKA



Polizeiliche Kriminalstatistik

Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik
in der Fassung vom 01.01.2021

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Aufgaben und Bedeutung	5
1.2	Inhalt	5
2	Begriffserläuterungen	6
2.1	Fall	6
2.1.1	Bekannt gewordener Fall	6
2.1.2	Aufgeklärter Fall	6
2.1.3	Nachträglich aufgeklärter Fall	6
2.1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	6
2.1.5	Verkehrsdelikte	6
2.2	Tatverdächtig	7
2.2.1	Nichtdeutsche Tatverdächtige	7
2.3	Handlungsort	7
2.4	Tatzeit	8
2.5	Opfer	8
2.6	Schaden	8
2.7	Kriminalitätsquotienten	8
2.7.1	Aufklärungsquote	8
2.7.2	Steigerungsrate (SR)	8
2.7.3	Häufigkeitszahl (HZ)	9
2.7.4	Opfergefährdungszahl (OGZ)	9
2.7.5	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)	9
2.8	Weitere Begriffsbestimmungen	9
2.8.1	Schusswaffe	9
2.8.2	Alkoholeinfluss bei Tatausführung	9
2.8.3	Konsument harter Drogen	10
2.8.4	BtM-Ersatzmittel/Ausweichmittel	10
3	Summenschlüssel	11
3.1	Straftaten insgesamt; ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU	11
3.2	Rauschgiftkriminalität	11
3.2.1	Direkte Beschaffungskriminalität	11
3.3	Gewaltkriminalität	12
3.3.1	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	12
3.4	Wirtschaftskriminalität	12
3.4.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	13
3.4.2	Insolvenzstraftaten	13
3.4.3	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	13
3.4.4	Wettbewerbsdelikte	14
3.4.5	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	14
3.4.6	Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	14
3.5	Menschenhandel	14
3.6	Jugendschutzdelikte	14

3.7	Computerkriminalität	15
3.8	Computerbetrug	15
3.9	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte	15
3.9.1	Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB	15
3.9.2	Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz	15
3.9.3	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze	15
3.10	Straßenkriminalität	16
3.11	Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt	17
4	Verfahrensweise und Erfassung	18
4.1	Kataloge (Anlage 1)	18
4.1.1	Straftatenkatalog einschl. Plausibilitäten	18
4.1.2	Staatsangehörigkeitenkatalog	18
4.1.3	Weitere Kataloge	18
4.2	Erfassungszuständigkeit	18
4.3	Erfassungszeitpunkt	19
4.4	PKS-Erfassungsregeln	19
4.4.1	Grundsatz	19
4.4.2	Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach	20
4.4.3	Mehrere Handlungen verwirklichen mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach	21
4.4.3.1	Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen	21
4.4.3.2	Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)	21
4.4.3.3	Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen	21
4.4.3.4	Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)	22
4.4.4	Regelung besonderer Fälle einschl. Vorrangregelung	22
4.4.4.1	Betrug und Wettbewerbsdelikte	22
4.4.4.2	Rauschgiftdelikte	23
4.4.4.3	Unerlaubte Einreise mit anschließendem unerlaubten Aufenthalt	24
4.4.4.4	Geld- und Wertzeichenfälschung	24
4.4.5	Opfererfassung	25
4.4.6	Tatverdächtigenerfassung	26
4.4.6.1	Zuordnung zu Straftat und Handlungsort	26
4.4.6.2	Wechselnde Tatbeteiligung	26
4.4.6.3	Mehrere Tatverdächtige bei Fahrlässigkeitsdelikten	26
4.4.7	Berichtigung, Löschung	26
5	Aufgaben der Landeskriminalämter und Aufbereitung der statistischen Daten	27
5.1	Aufgaben der Landeskriminalämter	27
5.2	Aufbereiten der statistischen Daten (Auswertung)	27
5.2.1	Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle	27
5.2.2	Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle	27
5.2.3	Zählung (Auswertung) der Opfer	27

5.2.4	Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen	28
5.2.4.1	Echttatverdächtigenzählung / Zusammenführungsmerkmale	28
5.2.4.2	Zählung auf den Hierarchieebenen	29
5.2.4.3	Verschiedene Schlüsselzahlen zu einem Bereich (z.B. Land)	29
5.2.4.4	Verschiedene Schlüsselzahlen zu mehreren Bereichen	29
5.3	Anlieferung der Einzeldatensätze und Erstellen der Tabellen	30
5.3.1	Anlieferung von Einzeldatensätzen	30
5.3.2	Erstellen der bundeseinheitlichen Standardtabellen	30
5.3.3	Auswertungs- und Bestandsabgleich	31
5.3.3.1	Auswertungsabgleich (Tabellenabgleich)	31
5.3.3.2	Bestandsabgleich	31
5.4	Plausibilitäten	31
6	Aufgaben des Bundeskriminalamtes	32
6.1	Jahresstatistiken	32
6.2	Beitrag zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Statistik	32
6.3	Bund-Länder-Konsultationsverfahren bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	32
7	Inkrafttreten	33
	Änderungsnachweis	34
	Impressum	38

1 Allgemeines

1.1 AUFGABEN UND BEDEUTUNG

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

Um das statistische Datenmaterial unter diesen Gesichtspunkten optimal ausschöpfen zu können, ist es erforderlich,

- die mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vorliegenden Feststellungen – ungeachtet der späteren Selektionsvorgänge im Strafverfahren – unverändert in der PKS zu erfassen (s. Nr. 4.3) und
- in Bezug auf die Verwendung juristischer Begriffe in den PKS-Richtlinien nicht ohne weiteres von einem rechtsdogmatischen Verständnis der Termini auszugehen (s. Nr. 4.4)

Bei der Auslegung ist vielmehr auf ein möglichst "verzerrungsfreies Bild" der Betroffenheit der Bevölkerung von Kriminalität vor einer juristischen Bewertung und einen gegenüber rechtlichen Strafbemessungsaspekten stärkeren Bezug auf die Betroffenen abzustellen.

Zur Erstellung eines möglichst verzerrungsfreien Bildes der polizeibekanntes Kriminalität in diesem Sinne, sind die polizeilichen Tatbewertungen gegenüber den juristischen die ergiebigere Informationsquelle.

Im Einzelnen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik der

- Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

1.2 INHALT

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Monatszeiträumen die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche gemäß Straftatenkatalog (Anlage 1) und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst.

Straftaten nach Ländergesetzen des Nebenstrafrechts werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik, mit Ausnahme der Datenschutz- und etwaiger Versammlungsgesetze, **nicht** erfasst.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, **nicht** enthalten.

Antragsdelikte sind auch dann statistisch zu erfassen, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

2 Begriffserläuterungen

2.1 FALL

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafrechtsnorm),
- dem Handlungsort und
- der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein - insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen für die PKS zu erfassen, wenn diese durch Sach- und/oder Personalbeweis hinreichend konkretisiert sind (nicht nur anhand von Kundenkarteien).

2.1.1 Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

2.1.2 Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

2.1.3 Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

2.1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um die Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB). Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

2.1.5 Verkehrsdelikte

sind (und daher nicht zu erfassen)

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen wurden,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuergesetz i. V. m. § 370 AO.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und sind daher in der PKS zu erfassen)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

2.2 TATVERDÄCHTIG

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

2.2.1 Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

2.3 HANDLUNGORT

ist die politische Gemeinde in der **Bundesrepublik Deutschland**, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Handlungsort grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat (Handlungsort).

Besonderheiten der Handlungsorterfassung:

- Straftaten, die sich auf deutschen Schiffen oder in deutschen Luftfahrzeugen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, sind für das Bundesland des Heimat(flug)hafens mit Handlungsort "unbekannt" zu erfassen.
- Bei Straftaten, die sich auf ausländischen Handelsschiffen oder in ausländischen nicht militärischen Luftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignen, gilt der deutsche Anlegehafen bzw. Landeflughafen als Handlungsort.
- Bei Beförderungerschleichung ist Handlungsort stets der Feststellort. Bei sonstigen Straftaten in Bussen oder Zügen ist, wenn der Handlungsort nicht weiter konkretisierbar ist, mindestens das Bundesland anzugeben, in dem die Straftat festgestellt wurde.
- Bei Unterhaltungspflichtverletzungen wird als Handlungsort der Wohnort des Unterhaltsberechtigten erfasst. Die Erfassung des Aufenthaltsgrundes von im Ausland lebenden nichtdeutschen Tatverdächtigen erfolgt als „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“.
- Als Handlungsort beim Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich verlassen haben, gilt der Ort des Aufgriffs.
- Als Handlungsort bei Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetinhalten („websites“) und anderen Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte gilt der Ort der Handlung (Ort der Dateneinstellung ins Internet durch den/die Tatverdächtigen). Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Land die Homepage oder die IP-Adresse des Absenders geführt wird.
- Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist "Handlungsort unbekannt" im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.
- Wird eine in einem anderen Bundesland begangene Straftat bekannt und/oder aufgeklärt, ist diese über die KP 31b-Schnittstelle dem dortigen Landeskriminalamt zu melden.

- Liegen keine überprüften Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands oder für einen anderen bekannten Handlungsortstaat vor, dann ist der Fall mit „Handlungsortstaat ungeklärt“ (Handlungsortstaat = Schlüssel 998) zu erfassen (M6.0)
- Bei Unterlassungsdelikten ist der Ort, an dem sich der Tatverdächtige während der pflichtwidrigen Unterlassung der gebotenen Handlung aufhält, der Handlungsort.

2.4 TATZEIT

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit.

2.5 OPFER

im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

2.6 SCHADEN

im Sinne dieser Richtlinien ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Der Schaden ist bei allen im Straftatenkatalog mit "S" gekennzeichneten – vollendeten – Straftaten bzw. -gruppen zu erfassen (Angabe in Euro, gerundet auf volle Euro - mindestens 1 Euro -). Falls kein Schaden bestimmbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro, dies gilt auch, wenn bei einem vollendeten Vermögensdelikt nur eine Vermögensgefährdung eingetreten ist.

Wenn ein Betrugsschaden gleichzeitig Insolvenzschaden ist, ist der volle Schaden bei den Insolvenzstraftaten zu erfassen. Beim dazugehörigen Betrugsdelikt ist dagegen ein Schaden von 1 Euro zu erfassen.

2.7 KRIMINALITÄTSQUOTIENTEN

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

2.7.1 Aufklärungsquote

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

2.7.2 Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

2.7.3 Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres).

Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$\text{HZ} = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

2.7.4 Opfergefährdungszahl (OGZ)

ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres). Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen wieder, Opfer einer Straftat zu werden.

$$\text{OGZ} = \frac{\text{Opfer} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

2.7.5 Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

2.8 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Siehe auch "Definitionskatalog" (Anlage 3).

2.8.1 Schusswaffe

- Als Schusswaffe im Sinne von "geschossen" und "mitgeführt" gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz. Nicht zu erfassen ist das "Mitführen" von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.
- Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.
- Gleichgestellte Gegenstände sind tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (gem. Anlage 1 zum Waffengesetz).
- „Mit einer Schusswaffe gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt (hier z. B. auch durch Spielzeugpistole).
- Ein „Mitführen von Schusswaffen“ ist dann zu registrieren, wenn der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

2.8.2 Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals ‚Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss‘ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

2.8.3 Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gelten Konsumenten der in den Anlagen I - III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (Pilzen) und von "Ausgenommenen Zubereitungen". Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt wurden.

Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – "Ausgenommene Zubereitungen" oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen – ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

2.8.4 BtM-Ersatzmittel/Ausweichmittel

Der Begriff der Betäubungsmittel bei den Beschaffungsdelikten (Raub, Diebstahl, Urkundenfälschung) schließt die BtM-Ersatzmittel und BtM-Ausweichmittel ein.

3 Summenschlüssel

3.1 STRAFTATEN INSGESAMT; OHNE AUFENTHALTS-, ASYL- UND FREIZÜGIGKEITSGESETZ/EU

Der Summenschlüssel "890000 Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- - - - - Straftaten insgesamt
- ohne**
- 725000 Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

3.2 RAUSCHGIFTKRIMINALITÄT

Der Summenschlüssel "891000 Rauschgiftkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- *71000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken
- *72000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen
- *73000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern
- *74000 Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern
- *75000 Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln
- 218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln
- 542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln
- 730000 Rauschgiftdelikte

3.2.1 Direkte Beschaffungskriminalität

Der Summenschlüssel "891100 direkte Beschaffungskriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- *71000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken
- *72000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen
- *73000 Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern
- *74000 Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern
- *75000 Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln
- 218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln
- 542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

3.3 GEWALTKRIMINALITÄT

Der Summenschlüssel "892000 Gewaltkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

010000	Mord
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
221000	Körperverletzung mit Todesfolge
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
233000	Erpresserischer Menschenraub
234000	Geiselnahme
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
235000	

3.3.1 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen

Der Summenschlüssel „892500 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ enthält folgende Schlüssel:

010000	Mord
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen

3.4 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Als Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 893000) sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6b GVG aufgeführten Straftaten (Stand vom 01.09.2014) – jedoch ohne Computerbetrug, vgl. Ziffer 6a:
 1. Nach dem Patentgesetz (PatentG), dem Gebrauchsmustergesetz (GebrauchsmusterG), dem Halbleiterschutzgesetz (HalbleiterschutzG), dem Sortenschutzgesetz (SortSchG), dem Markengesetz (MarkenG), dem Designgesetz (DesignG), dem Urheberrechtsgesetz (UrheberrechtsG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der Insolvenzordnung (InsO), dem Aktiengesetz (AktG), dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz –PublG), dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem SE-Ausführungsgesetz (SEAG), dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, dem Genossenschaftsgesetz (GenG), dem SCE-Ausführungsgesetz(SCEAG), dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Umwandlungsgesetz (UmwG),
 2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
 3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,

4. nach dem Weingesetz (WeinG) und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
- 5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen.
6. a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung.
Anmerkung:
Computerbetrug ist wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen gemäß Abstimmung mit der Kommission Wirtschaftskriminalität nicht immer Wirtschaftskriminalität.
- b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG),

soweit zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Die Erfassung Wirtschaftskriminalität erfolgt über eine Sonderkennung (Wikri = ja).

3.4.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Der Summenschlüssel "893100 – Wirtschaftskriminalität bei Betrug" wird über eine Sonderkennung (Wikri = ja) in Verbindung mit Schlüssel 510000 des Straftatenkataloges erfasst.

3.4.2 Insolvenzstraftaten

Der Summenschlüssel "893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

560000	Insolvenzstraftaten
712200	Insolvenzverschleppung

3.4.3 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.

Der Summenschlüssel "893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp." umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

513000	Kapitalanlage- und Anlagebetrug
514100	Kreditbetrug (im geschäftlichen Verkehr)
514300	Krediterlangungsbetrug
714000	Straftaten i.V.m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz

3.4.4 Wettbewerbsdelikte

Der Summenschlüssel "893400 Wettbewerbsdelikte" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

- 656000 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- 715000 Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen (UrheberrechtsG, MarkenG, § 23 Abs. 1,2 und 4 GeschGehG, DesignG, GebrauchsmusterG, KunsturheberrechtsG, PatentG, HalbleiterschutzG)
- 719200 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 3 GeschGehG; strafbare Werbung gem. § 16 UWG

3.4.5 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Der Summenschlüssel "893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

- 522000 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- 713000 Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

3.4.6 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

Der Summenschlüssel "893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

- 513100 Prospektbetrug (Kapitalanlagebetrug)
- 513200 Anlagebetrug
- 521100 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

3.5 MENSCHENHANDEL

Der Summenschlüssel "895000 Menschenhandel insgesamt" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 133100 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- 141110 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt
- 231210 Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht
- 239000 Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

3.6 JUGENDSCHUTZDELIKTE

Der Summenschlüssel 896000 ‚Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutz der Jugend‘ ist inhaltlich auf vorsätzliche Verstöße gegen die Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie auf die Tatbestände des Strafgesetzbuches beschränkt, die dem Schutz jugendlicher Personen unmittelbar dienen und tatbestandsmäßig Personen unter 18 Jahren vor einer Konfrontation mit jugendgefährdenden Schriften schützen sollen. Der Summenschlüssel umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 143100 Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren
- 626100 Gewaltdarstellung; Schriften an Personen unter 18 Jahren
- 721000 Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes
- 722000 Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes

3.7 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der Summenschlüssel "897000 Cybercrime" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 543000 Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- 674200 Datenveränderung, Computersabotage
- 678000 Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei
- 897100 Computerbetrug

3.8 COMPUTERBETRUG

Der Summenschlüssel "897100 Computerbetrug" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 511120 Betrügerisches Erlangen von Kfz
- 511212 Weitere Arten des Warenkreditbetruges
- 516300 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN
- 516520 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten
- 516920 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel
- 517220 Leistungskreditbetrug
- 517500 Computerbetrug (sonstiger)
- 517900 Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten
- 518112 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen
- 518302 Überweisungsbetrug

3.9 UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZDELIKTE

Der Summenschlüssel "898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB
- 898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz
- 898300 Straftaten auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

3.9.1 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB

Der Summenschlüssel "898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB" umfasst folgenden Straftatenschlüssel:

- 676000 Straftaten gegen die Umwelt

3.9.2 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz

Der Summenschlüssel "898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 662000 Wilderei
- 675000 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
- 677000 Gemeingefährliche Vergiftung
- 679000 Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB

3.9.3 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

Der Summenschlüssel "898300 Umweltstraftaten gemäß strafrechtlichen Nebengesetzen" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 716000 Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)
- 740000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)

3.10 STRAßENKRIMINALITÄT

Der Summenschlüssel "899000 Straßenkriminalität" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 114000 Sexuelle Belästigung
- 115000 Straftaten aus Gruppen
- 132000 Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
- 213000 Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte
- 214000 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 216000 Handtaschenraub
- 217000 Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 222100 Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 233300 Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- 234300 Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- *50*00 Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen
- *90*00 Taschendiebstahl insgesamt
- 300100 Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300200 Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300300 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300700 Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
- 400100 Schwerer Diebstahl insgesamt von Kraftwagen
- 400200 Schwerer Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern
- 400300 Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern
- 400700 Schwerer Diebstahl insgesamt von/aus Automaten
- 623000 Landfriedensbruch
- 674100 Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen
- 674300 Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

3.11 SACHBESCHÄDIGUNG DURCH GRAFFITI INSGESAMT

Der Summenschlüssel „899500 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt“ enthält folgende Schlüssel:

- 674011 Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674111 und 674311
- 674021 Gemeenschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674321
- 674111 Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz
- 674311 Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 674321 Gemeenschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen

4 Verfahrensweise und Erfassung

4.1 KATALOGE (ANLAGE 1)

4.1.1 Straftatenkatalog einschl. Plausibilitäten

Enthält die Schlüsselzahlen der einzelnen Straftaten(-gruppen). Ab dem 01.01.2008 gilt der bundeseinheitliche 6-stellige Erfassungsschlüssel.

4.1.2 Staatsangehörigkeitenkatalog

Enthält die Schlüsselzahlen der nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten. Verwendet wird der für INPOL gültige Katalog (Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes) ohne Gebietsschlüssel.

4.1.3 Weitere Kataloge

- Bundesländer einschl. BPol und BKA
- Gemeindeschlüssel
- Tatortgrößenklassen
- Schusswaffenverwendung
- Sonderkennungen
- Geschlecht
- Tatverdächtigen-Wohnsitz-Beziehung
- Aufenthaltsanlass
- Opfer-/Tatverdächtigen-Beziehung - formale Kategorie
- Opfer-/Tatverdächtigen-Beziehung - soziale Kategorie
- Opferspezifika

4.2 ERFASSUNGSZUSTÄNDIGKEIT

- Die Zuständigkeit für die Erfassung der statistischen Daten regeln die Landeskriminalämter für ihren Bereich.
- Die statistischen Daten sind dem Statistikbereich zuzuordnen, in dem der Handlungsort liegt. Wird eine in einem anderen Bundesland begangene Straftat bekannt und/oder aufgeklärt, ist diese über die KP31b-Schnittstelle dem dortigen Landeskriminalamt zu melden. Siehe jeweils gültiges PKS-Manual.
- Ist der Handlungsort unbekannt oder nicht bestimmbar, regeln die Landeskriminalämter die Erfassung und die Zuordnung dieser Fälle innerhalb ihres Bereiches; die Registrierung für die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland ist dabei zu gewährleisten. Bei Handlungsorten auf/in Wasser- und Luftfahrzeugen, die deutsches Territorium sind und sich außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland befinden, erfasst die Polizeidienststelle den Fall, die ihn abschließend bearbeitet hat.

4.3 ERFASSUNGSZEITPUNKT

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt – soweit die Erfassungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1 der PKS-Richtlinien gegeben sind - mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle, bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die statistische Erfassung hat die polizeiliche Tatbewertung zu diesem Zeitpunkt wiederzugeben. Spätere, davon abweichende Bewertungen/Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (z.B. tatverdacht- oder tatbestandbezogen) dürfen nicht zu Bewertungsänderungen oder Datenlöschungen in der PKS führen.

Sofern aufgrund der Anwendung des Wohnortprinzips in Fällen von Jugendstrafverfahren gegen Tatverdächtige unter 21 Jahre der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch Polizeidienststellen anderer Bundesländer erfolgt, ist die statistische Erfassung durch die Tatortdienststelle bei Abgabe der Ermittlungsakte an die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft vorzunehmen, wenn die für die Erfassung wesentlichen Ermittlungserkenntnisse (hinreichend konkretisiert) vorliegen. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine weitgehend vollzählige Erfassung auch in den Fällen staatsanwaltschaftlicher Einstellungen. Auf die Vermeidung von Mehrfacherfassungen (KP 31b) ist zu achten. Es ist sicherzustellen, dass mögliche Mehrfacherfassungen durch Qualitätssicherungsmaßnahmen weitgehend bereinigt werden.

4.4 PKS-ERFASSUNGSREGELN

4.4.1 Grundsatz

Jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges¹ bekannt gewordene rechtswidrige Handlung (Straftat) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Betroffenen als 1 Fall zu erfassen.

Jede aufgeklärte rechtswidrige Handlung ist als 1 aufgeklärter Fall zu erfassen, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen.

Grundsätzlich gilt jedes erneute aktive Ansetzen zu einer weiteren Tatbestandsverwirklichung als eine neue Handlung (als Handeln gilt auch das Unterlassen, wenn eine rechtliche Handlungspflicht besteht).

Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend 4.4.2):

Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.

¹ Ein Ermittlungsvorgang umfasst alle polizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung einer oder mehrerer rechtswidriger Handlungen.

Für die Bewertung, ob mehrere Rechtsgutverletzungen zu einem Handlungskomplex verbunden sind, kommt im Einzelfall dem kriminalistisch/kriminologischen Erfahrungswissen und dem „zeitlichen Moment“ eine hohe Bedeutung zu. Von einem Handlungskomplex ist auszugehen, wenn

- der **Gesamtunrechtsgehalt** einzelner Tatbestände erst im Verbund vortritt (vor allem dann, wenn sich die Taten gegen denselben/dieselben Geschädigten bzw. dasselbe Rechtsgut richten) und das Geschehen **keine Zäsur** aufweist (siehe Beispiel 23a „Lokaleinbruch“).
- Tatbestände notwendig oder regelmäßig der Haupttat vorausgehen oder nachfolgen (siehe Beispiel 23b „Ladendiebstahl trotz Hausverbot“).
- eine Zusammenführung mehrerer tatbestandlicher Verhaltensweisen aufgrund der **Situationsdynamik** oder der **Tatgelegheitsstruktur** (z. B. Ergänzung des Tatplans während der Tatausführung, eskalierende Streitigkeiten) naheliegt und zwischen den Delikten annähernde Wertgleichheit besteht (siehe Beispiel 23c „Widerstand gegen PVB“).

Dies gilt aber nicht bei Serienstraftaten (z. B. Keller-, Wohnungs-, Laubeneinbrüche).

In den Abschnitten 4.4.2 und 4.4.3 werden die Regelungen für die Fallerfassung in den folgenden Abstufungen differenziert:

- Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach (4.4.2)
- Mehrere Handlungen verwirklichen mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach (4.4.3)
 - a) gegen verschiedene Betroffene und unterschiedliche Straftatenschlüsselzahlen (4.4.3.1)
 - b) gegen verschiedene Betroffene und dieselben Straftatenschlüsselzahlen (4.4.3.2)
 - c) gegen dieselbe(n)/denselben Betroffene(n) und unterschiedliche Straftatenschlüsselzahlen (4.4.3.3)
 - d) gegen dieselbe(n)/denselben Betroffene(n) und dieselben Straftatenschlüsselzahlen (4.4.3.4)

4.4.2 Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

Es ist ein Fall zu erfassen, und zwar unabhängig von der Zahl der Betroffenen.

Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so ist diese unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist.

Bei gleicher Strafandrohung ist die Handlung unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die auf das speziellere Strafgesetz Bezug nimmt. Die Bewertung, welches Strafgesetz speziell gegenüber anderen ist, erfolgt unter Berücksichtigung

- der Formen der Gesetzeseinheit,
- der Vorrangregelungen gemäß Nr. 4.4.4 dieser Richtlinien und
- (soweit bekannt) der "Zielrichtung" des Tatverdächtigen.

Dabei sind nur Straftatbestände einzubeziehen, die nach diesen Richtlinien in der PKS erfasst werden.

Beispiele:

1. Der Tatverdächtige verletzt die/den Betroffene(n) mit einem Messer:
1 Fall gefährliche Körperverletzung. Die Sachbeschädigung (der Bekleidung) wird nicht erfasst.
2. Der Tatverdächtige verursacht durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion vorsätzlich den Tod von 5 Betroffenen:
1 Fall Mord mit 5 Betroffenen. Das Herbeiführen der Explosion wird nicht erfasst.

4.4.3 Mehrere Handlungen verwirklichen mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

4.4.3.1 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Es ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige begeht einen Ladendiebstahl, eine Sachbeschädigung und eine Beförderungerschleichung:

Erfasst werden 3 Fälle:

1. 1 Fall Ladendiebstahl
2. 1 Fall Sachbeschädigung
3. 1 Fall Beförderungerschleichung

4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)

Pro Betroffenenem ist ein Fall zu erfassen.

Beispiele:

1. Der Tatverdächtige entwendet aus 10 Kfz Gegenstände. Geschädigt sind 10 verschiedene Halter: Es sind 10 Fälle Diebstahl/schwerer Diebstahl aus Kfz zu erfassen.
Es wird pro Tathandlung (Diebstahl aus Kfz) ein Fall erfasst (werden Gegenstände mehrerer unmittelbar Betroffener aus einem Kfz entwendet, wird dennoch nur ein Fall erfasst).
(Gehören mehrere Fahrzeuge demselben unmittelbar Betroffenen (Halter) so ist für diese Fahrzeuge insgesamt 1 Fall zu erfassen.)
2. Der Tatverdächtige bricht in einem Mehrfamilienhaus 5 Keller auf, die verschiedenen Wohneinheiten zugeordnet sind:
Es sind 5 Fälle Diebstahl unter erschwerten Umständen in/aus Kellerräumen zu erfassen.

4.4.3.3 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Grundsätzlich ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige beleidigt zunächst die/den Betroffene(n). Bei einem weiteren Zusammentreffen schlägt er die/den Betroffene(n) (keine unmittelbar eskalierende Streitigkeit gemäß 4.4.1):

Erfasst werden 2 Fälle:

1. 1 Fall Beleidigung
2. 1 Fall Körperverletzung

4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)

Es ist ein Fall zu erfassen.

Diese "gleichartigen Folgehandlungen" – bei denen jeweils dieselbe Straftatenschlüsselzahl betroffen ist – desselben Tatverdächtigen/derselben Tatverdächtigengruppe zum Nachteil derselben / desselben Betroffenen (unmittelbar Betroffenen) oder der Rechtsordnung/ Allgemeinheit werden unabhängig von der ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung des Tatverdächtigen nur als ein Fall erfasst. Das gilt auch für un- aufgeklärte Fälle, soweit die Taten aufgrund konkreter Anhaltspunkte einem (oder mehreren gemeinschaftlich handelnden) noch nicht ermittelten Tatverdächtigen zugeordnet werden können.

Erfolgen die Handlungen an unterschiedlichen Handlungsorten (Handlungsortgemeinden), gilt der Ort der letzten Tat als Handlungsort.

Hinweis:

Bei Delikten im Zusammenhang mit unbarem Zahlungsverkehr orientiert sich die Fallzählung am unmittelbar Betroffenen der rechtswidrigen Handlung.

Als unmittelbar Betroffener ist derjenige zu verstehen, der die Zahlung akzeptiert. Im Falle einer automatisierten Vertragsabwicklung (§ 263a StGB) gilt dies analog.“

Beispiele:

1. Der Tatverdächtige begeht über einen Zeitraum von mehreren Monaten mehrere Ladendiebstähle zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale:
Es ist ein Fall Ladendiebstahl zu erfassen (weil es sich um denselben Betroffenen handelt).
2. Der Tatverdächtige verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer:
Es ist ein Fall Gewässerverunreinigung zu erfassen (weil die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist).
3. Der Tatverdächtige (Reifenstecher) beschädigt Reifen an 10 Kfz: Beschädigt sind 5 Kfz verschiedener (privater) Halter und 5 Kfz einer Autovermietung:
Erfasst werden 6 Fälle Sachbeschädigung an Kfz da 5 verschiedene private und 1 gewerblicher Halter betroffen sind.

4.4.4 Regelung besonderer Fälle einschl. Vorrangregelung

4.4.4.1 Betrug und Wettbewerbsdelikte

- Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel (Schlüsselgruppe 516000) ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein anderer Betrugsschlüssel berührt ist. Gleiches gilt sinngemäß für den Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten gem. § 266b StGB (DS 523000).
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gem. § 300, Satz 2, Nr. 2 StGB (Schlüsselzahl 657200) ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Nr. 1 StGB (Schlüsselzahl 657300) vorliegt.

4.4.4.2 Rauschgiftdelikte

Bei der Erfassung von Rauschgiftdelikten sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung

Sind innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wegen Rauschgiftdelikten bei den Schlüsselgruppen "unerlaubte Einfuhr (733*00)", "Handel/Schmuggel (732*00)" und "allgemeine Verstöße (731*00)" gleiche Drogenarten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höherwertige einbezogen und daher nicht erfasst (die Auflistung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge).

Beispiel:

733200, 732200, 731200 (Drogenart = Kokain)
Erfasst wird 1 Fall „733200“

- Vorrang der Drogenarten

Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Heroin
2. Kokain
(Hinweis: Ist neben Kokain auch das Derivat Crack betroffen, so ist dieses vorrangig zu erfassen.)
3. Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)
4. Methamphetamin in Pulver- oder flüssiger Form
5. Methamphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform
6. Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form
7. Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy)
8. LSD
9. NPS
10. Cannabis
11. Sonstige

Nur in Ausnahmefällen – krasses Missverhältnis (z. B. 8 g Kokain zu 2,3 kg Haschisch) - kann eine andere (weniger gefährliche) Drogenart erfasst werden.

- Unterschiedliche Handlungen **und** Drogenarten

Bei unterschiedlichen Handlungen **und** unterschiedlichen Drogenarten in einem Ermittlungsvorgang hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart.

Beispiel:

Unerlaubter Handel/Schmuggel von Kokain (732200) und Besitz von LSD (731300)
= 1 Fall unerlaubter Handel/Schmuggel von Kokain (732200)

aber auch

Unerlaubter Handel/Schmuggel von Kokain (732200) und unerlaubte Einfuhr von Cannabis *in nicht geringer Menge* (733800)
= 1 Fall unerlaubte Einfuhr von Cannabis *in nicht geringer Menge* = (733800)

- **Sonstige Verstöße gegen das BtMG**

Die Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen.

Das Bereitstellen von Geldmitteln pp. ist unabhängig von der Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Tatverdächtige - ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten - dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht.

Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734*00 zu, entfällt bei **gleicher** Drogenart die Erfassung nach 731*00, 732*00 bzw. 733*00.

- **Nicht strafbarer Betäubungsmittelkonsum**

Liegen bei einem festgestellten Betäubungsmittelkonsum keine Verdachtsgründe wie Sach- oder Personalbeweise vor, die auf einen Erwerb, Besitz oder eine sonstige strafbare Handlung nach dem BtMG schließen lassen, werden diese Fälle in der PKS nicht erfasst. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Anfangsverdachts eines allgemeinen Verstoßes gegen das BtMG, wie er beispielsweise durch Aussagen zum Konsumverhalten aufgrund toxikologischer Gutachten begründet sein kann, reicht für eine PKS-Erfassung nicht aus.

- **Tatzeit, Tatzeitraum**

Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.

4.4.4.3 Unerlaubte Einreise mit anschließendem unerlaubtem Aufenthalt

Bei unerlaubter Einreise (Grenzübertritt) mit anschließendem unerlaubtem Aufenthalt ist nur die Einreise als ein Fall zu erfassen, wenn sie entsprechend der Regelung in Nr. 2.1 hinreichend konkretisiert ist, andernfalls ist ein Fall des unerlaubten Aufenthaltes zu erfassen.

4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung

Die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld ist in der PKS zu erfassen, wenn der Fall i. S. dieser Richtlinien als aufgeklärt gilt oder ein bewusstes Einbringen der Falsifikate in den Zahlungsverkehr nachgewiesen werden kann oder anhand von hinreichenden Ermittlungsergebnissen anzunehmen ist und konkrete Erkenntnisse zum Tathergang ermittelt werden können.

Sonstige unaufgeklärte Fälle, insbesondere „Anhaltefälle“ (u. a. durch Geschäftsbanken und Wertdienstleister), bei denen polizeiliche Ermittlungen, einschließlich kriminaltechnischer Untersuchungen, nicht zur Begründung eines Tatverdachts im o. a. Sinne geführt haben, sind nicht in der PKS zu erfassen.

Bei Schlüssel 553100 "Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel" und 553200 "Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel" ist die Erfassung unaufgeklärter Fälle zugelassen.

4.4.5 Opfererfassung

Eine Opfererfassung erfolgt grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind ("O"). Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung gerichtet hat.

Die Regelungen zur Fallzählung in den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 bleiben unberührt.

Zu Delikten, die gemäß dieser Fallzählungsregelungen nicht in die Statistik einfließen, werden keine Opfer erfasst.

Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen auf der Basis der PKS-Kataloge „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal und räumlich und/oder soziale Nähe“ ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich.

Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. "Bekanntschaft/Freundschaft" vor "Flüchtige Bekanntschaft" und diese vor "Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen". Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal "Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige" umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften.

Wird die Art der Beziehung von Opfer und Tatverdächtigen unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Die Erfassung der Merkmale der „Opferspezifik“ erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

4.4.6 Tatverdächtigenerfassung

4.4.6.1 Zuordnung zu Straftat und Handlungsort

Jeder Tatverdächtige ist mit der Schlüsselzahl der Straftat und dem Handlungsort des ihm zuzurechnenden Falles gesondert zu erfassen.

Die Erfassung von weiteren Tatverdächtigen zu einem bereits vor dem aktuellen Berichtsjahr aufgeklärten Fall ist zulässig.

4.4.6.2 Wechselnde Tatbeteiligung

Sind mehrere aufgeklärte Straftaten gleicher oder verschiedener Schlüsselzahl zu erfassen und haben mehrere Tatverdächtige diese unter wechselnder Tatbeteiligung begangen, ist jede Straftat unter Angabe der Tatverdächtigenbeteiligung nur einmal zu erfassen.

4.4.6.3 Mehrere Tatverdächtige bei Fahrlässigkeitsdelikten

Ein fahrlässiges Zusammenwirken mehrerer tatverdächtiger Personen im Rahmen einer Nebentäterschaft (Mehrtäterschaft) ist in der PKS analog zu den Fällen strafrechtlich normierter Beteiligung als ein Fall mit mehreren Tatverdächtigen zu erfassen.

4.4.7 Berichtigung, Löschung

Notwendige Berichtigungen oder Löschungen bereits gemeldeter Daten sind zu gewährleisten. Sie sind nur innerhalb eines Berichtsjahres möglich.

Ausnahmen siehe Nr. 2.1.3 „Nachträglich aufgeklärter Fall“ und 4.4.6.1 „Zuordnung zu Straftat und Handlungsort“ (Tatverdächtigenerfassung).

5 Aufgaben der Landeskriminalämter und Aufbereitung der statistischen Daten

5.1 AUFGABEN DER LANDESKRIMINALÄMTER

Die Landeskriminalämter haben die statistischen Daten zu sammeln, aufzubereiten und als Einzeldatensätze gemäß der gültigen technischen Schnittstellenbeschreibung an das BKA zu übermitteln. Sie gewährleisten durch entsprechende Kontrollmaßnahmen die Datenqualität.

Erfassungszuständigkeit siehe auch 4.2.

Die Landeskriminalämter unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über die jährliche Veröffentlichung ihrer PKS-Daten.

5.2 AUFBEREITEN DER STATISTISCHEN DATEN (AUSWERTUNG)

Standardmäßig wird das Ergebnis nur mit den ersten 4 Stellen des sechsstelligen Straftatenschlüssels in den Tabellen abgebildet.

Festlegungen zur Nutzung (Auswertung) der PKS-Einzeldatensätze, die über die bisherigen Standardtabellen hinausgehen, werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

5.2.1 Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle

Jede bekannt gewordene Straftat ist in der für den Handlungsort zu erstellenden Bereichsstatistik (*Gebiet, über das die Tabellenerstellung läuft, z. B. Kreis, Land*) als ein bekannt gewordener Fall zu zählen.

Zu einem übergeordneten Schlüssel sind alle Fälle zu zählen, die sich auf einen der direkt oder indirekt untergeordneten Schlüssel beziehen. Da ein indirekt untergeordneter Schlüssel mehrfach in einen übergeordneten Schlüssel einfließen kann, ist darauf zu achten, dass die Fälle zu solchen Schlüsseln nicht doppelt gezählt werden.

5.2.2 Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle

Jeder aufgeklärte Fall ist in gleicher Weise wie der bekannt gewordene Fall unter 5.2.1 auf allen Zähllebenen jeweils 1x zu zählen.

5.2.3 Zählung (Auswertung) der Opfer

Jedes erfasste Opfer ist entsprechend der Zählweise des bekannt gewordenen Falles unter 5.2.1 auf allen Zähllebenen 1x zu zählen.

5.2.4 Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen

Bis zum Jahr 2011 erfolgt die Konsolidierung der Attributwerte von Tatverdächtigen auf Bundesebene parallel auf der Grundlage der alternativen Zählweisen „Straftatenspezifische Tatverdächtigenbestimmung (SsTB)“ und „Vollständige Attributwertzählung (VAZ)“. Für die Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland findet das Verfahren SsTB Anwendung. Zur Vermeidung von Inkonsistenzen zwischen den vom BKA auf Basis der Einzeldatensätze zu generierenden Standardtabellen der Länder und den von den Ländern eigenständig erstellten Standardtabellen stellt das BKA den Ländern, die die Konsolidierung nach SsTB nicht umsetzen können, für die Veröffentlichung der jeweiligen Landes-PKS die nach SsTB erstellten Landestabellen zur Verfügung.

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze zur Tatverdächtigenzählung beziehen sich auf die „Straftatenspezifische Tatverdächtigenzählung (SsTB)“ und gewährleisten, dass jeder Tatverdächtige für jeden Berichtszeitraum gemäß den Regeln für die Echttatverdächtigenzählung nur einmal gezählt wird.

5.2.4.1 Echttatverdächtigenzählung / Zusammenführungsmerkmale

Echttatverdächtigenzählung

Um den datenschutzrechtlichen Belangen zu genügen, werden für die PKS die Datenfelder Geburtsname (8 Stellen), Vorname (3 Stellen) sowie das Geburtsdatum mittels einer BSI-Verschlüsselungssoftware (Stand: 27.07.2000) bundeseinheitlich anonymisiert (BSI-Schlüssel).

Die Zählung des Tatverdächtigen erfolgt unter Verwendung des BSI-Schlüssels plus des Geschlechtes.

Zusammenführungsmerkmale

Wird ein Tatverdächtiger zum gleichen Attribut mit unterschiedlichen Attributwerten erfasst, so ist er mit dem „jüngsten Attributwert“ zu zählen, soweit in den Tabellenbeschreibungen nichts anderes festgelegt ist.

Zur Festlegung des jüngsten Attributwertes wird der Zeitstempel "Tatzeitendedatum" herangezogen. Im Falle mehrerer gleicher Tatzeitendedaten (innerhalb einer Schlüsselgruppe) findet hilfsweise zusätzlich das Kriterium „jüngstes Personeneinstellungsdatum“ Anwendung. Sofern auch diesbezüglich mehrere gleiche Daten vorliegen, erfolgt die abschließende Selektion höchst hilfsweise auf Basis des kleineren Schlüssels des Attributwerts zu der Zuordnung zu einem dieser Fälle.

Demnach wird hier für Tatverdächtige mit mehreren Werten zu einem Attribut nur ein Wert gezählt.

Beim Alter des Tatverdächtigen wird die höchste Altersangabe verwendet.

Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Beispiel für TV899m (Geburtsdatum: 10.05.1994):

	SZ:	PE-Dat.	TE-Dat.	Alter z. Tz.	Staatsangehörigkeit
DS 1:	515001	10.04.2008	15.03.2008	13	Türkisch
DS 2	216010	19.12.2008	01.12.2008	14	Deutsch

SZ: Straftatenschlüssel (515001: Beförderungserschleichung, 216010 = Handtaschenraub) PE-Dat.: = Personeneinstellungsdatum, TE-Dat. = Tatzeitendedatum, Alter z.Tz. = Alter zur Tatzeit, Nat. = Nationalität des TV

Ergebnis:

SZ:	TVI	Deutsch	Nichtdeutsch	Alter < 14	Alter14 < 18
-----	1	1	0	0	1
216000	1	1	0	0	1
515000	1	0	1	1	0

SZ: Straftatenschlüssel (- - - - -: Straftaten insgesamt)

TVI: Tatverdächtige insgesamt

Interpretation:

Ein 13-jähriger Türke ist zunächst mit einer Beförderungserschleichung auffällig geworden (Tatzeit: 10.04.2008). Im gleichen Berichtsjahr wird er als 14-Jähriger - jetzt Deutscher - mit einem Handtaschenraub in der PKS erfasst (Tatzeit: 19.12.2008). Wie lässt sich das unter Berücksichtigung der echten Tatverdächtigenzählung in den Tabellen abbilden? Aus dem Ergebnis wird ersichtlich, dass der Tatverdächtige beim Raub als Deutscher gezählt und der Altersgruppe der 14-18-Jährigen zugeordnet wird, bei der Leistungerschleichung hingegen wird er als Nichtdeutscher unter 14 Jahren eingeordnet. Wichtig ist nun die Entscheidung, mit welchen Attributwerten er bei den Straftaten insgesamt gezählt wird. Nach dem o. g. Kriterium "Tatzeitendedatum" muss er als Deutscher der Altersgruppe der 14-18-Jährigen zugeordnet werden.

5.2.4.2 Zählung auf den Hierarchieebenen

Jeder Tatverdächtige ist in der für jeden Handlungsort zu erstellenden Bereichsstatistik (*Gebiet über das die Tabellenerstellung läuft, z.B. Kreis*) bei Straftaten gleicher Schlüsselzahl nur 1x und in der (den) nächsthöheren Bereichsstatistik(en) (z.B. *Land, Bund*) wiederum nur 1x zu zählen.

5.2.4.3 Verschiedene Schlüsselzahlen zu einem Bereich (z.B. Land)

Hat ein Tatverdächtiger in einem Statistikbereich (z.B. *Land*) mehrere Straftaten begangen, die verschiedenen Schlüsselzahlen zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und zu der (den) jeweils nächsthöheren Gruppe(n) sowie bei der Ingesamt-Zahl nur 1x gezählt.

5.2.4.4 Verschiedene Schlüsselzahlen zu mehreren Bereichen

Hat ein Tatverdächtiger in mehreren Statistikbereichen (z.B. *Land, Bund*) Straftaten begangen, die verschiedenen Schlüsselzahlen zuzuordnen sind, wird er für jeden Bereich (z.B. *Land, Bund*) zu jeder Schlüsselzahl und zu der (den) jeweils nächsthöheren Gruppe(n) sowie bei der Ingesamt-Zahl nur 1x gezählt.

5.3 ANLIEFERUNG DER EINZELDATENSÄTZE UND ERSTELLEN DER TABELLEN

5.3.1 Anlieferung von Einzeldatensätzen

Die Anlieferung der Einzeldatensätze an das BKA hat grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. Details hierzu finden sich in der gültigen Schnittstellenbeschreibung, Manual 5.n, Abschnitt 1.1.2 Lieferfristen und –zeiträume. Der Abschnitt 6.3 enthält Beispiele, die das Zusammenwirken von Lieferfrist, Wirkdatum, Berichtszeitraum und Personeneinstellungsdatum verdeutlichen.

Die Einzeldatensätze werden mit den aktuell gültigen Schlüsselwerten angeliefert. Ungültig gewordene Schlüsselwerte sind gültigen zuzuordnen, um auch im Falle einer nachträglichen Aufklärung von Fällen aus den Vorjahren die Aktualität der Schlüsselwerte zu gewährleisten.

Diese Regelung betrifft nicht den Katalog „Dienststelle“, da dieser Teil der Satzidentifikation ist.

Die Gültigkeit der Schlüsselwerte wird grundsätzlich über das mit anzuliefernde Datenfeld „Wirkdatum“ (Zuordnungsdatum zu einem Berichtszeitraum, das zudem der Synchronisation der Datenbestände Land/BKA dient) geprüft.

Zur Gewährleistung der korrekten Plausibilisierung sind alle neuen polizeilichen Untersuchungsergebnisse mit PKS-Relevanz, die im Zuge einer nachträglichen Aufklärung oder nachträglich ermittelter Tatverdächtiger bekannt werden, auch jahresübergreifend zu übermitteln, d. h. Änderungen wegen neuer polizeilicher Erkenntnislage im Fall-, Tatverdächtigen- und Opferbereich (z. B. qualifiziertes Delikt, Handlungsort). Änderungen im aktuellen Berichtsjahr haben keine Auswirkungen auf die abgeschlossenen Berichtsstände der Vorjahre. Das Fallberichtsdatum und das Personeneinstellungsdatum bereits vorhandener Tatverdächtiger bleiben unveränderbar. Neue Tatverdächtige können mit aktuellem Personeneinstellungsdatum angehängt werden.

5.3.2 Erstellen der bundeseinheitlichen Standardtabellen

Zur Jahresverarbeitung werden die bundeseinheitlichen Standardtabellen (Anlage 2) grundsätzlich unter Verwendung des sechsstelligen Straftatenschlüssels mit Stand 31.12. des Berichtsjahres erstellt, mit Ausnahme der Tabelle 08. Diese wird erst im Mai des folgenden Jahres mit Stand vom 30.04. des Folgejahres und einem Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres erstellt.

5.3.3 Auswertungs- und Bestandsabgleich

5.3.3.1 Auswertungsabgleich (Tabellenabgleich)

Hiermit wird geprüft, ob die im BKA errechneten Standardtabellen (Anlage 2) mit den Ergebnissen in den Ländern übereinstimmen.

Standardmäßig werden die Tabelle 01 (Grundtabelle) und die Tabelle 20 (Aufgliederung der Tatverdächtigen nach Alter und Geschlecht) abgeglichen. Auf Anforderung können aber alle Standardtabellen in den Abgleich einbezogen werden.

Auf Jahresarbeiten wird der Auswertungsabgleich unaufgefordert, auf unterjährige Daten nach Absprache ausgeführt.

5.3.3.2 Bestandsabgleich

In der Regel wird bei festgestellten Abweichungen nach Absprache ein Bestandsabgleich durchgeführt. Zwecks effizienterer Fehlersuche werden hier dem Anfragenden Datensätze zu Fällen, Opfern und Tatverdächtigen zur Verfügung gestellt.

Auch die Bundespolizei kann diese Abgleiche für ihre Zwecke nutzen.

Die technische Beschreibung des Auswertungs- und Bestandsabgleichs ist im Manual 5.1 abgebildet.

5.4 PLAUSIBILITÄTEN

Einer inhaltlichen Fehlerbereinigung dient eine bundeseinheitliche Plausibilitätenliste (Anlage 1).

6 Aufgaben des Bundeskriminalamtes

6.1 JAHRESSTATISTIKEN

Das Bundeskriminalamt fasst die angelieferten Einzeldatensätze zur Jahresstatistik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik Deutschland zusammen und stellt sie Berechtigten zur Verfügung. Nach der Veröffentlichung der Jahres-PKS können die PKS-Berichte (z.B. Jahrbuch, Zeitreihen) im Internet veröffentlicht und darüber hinausgehende Anfragen auf Grundlage der vorhandenen PKS-Daten (PKS-Standardtabellen, Sonderauswertungen auf Basis der PKS-Einzeldatensätze) beantwortet werden. Als Grundlage für die Interpretation der Daten dienen die jährlich von den Ländern übermittelten Hintergrundinformationen, wie z.B. Erfassungsprobleme/-fehler, Serien, Hinweise auf Einflussfaktoren für die Zahlenentwicklung wie beispielsweise die Wirkungen polizeilicher Bekämpfungskonzepte und spezielle soziodemografische Konstellationen, zur Jahres-PKS der Länder. Erkannte Auffälligkeiten werden vom BKA grundsätzlich in den Ländern nachgefragt.

6.2 BEITRAG ZUR INTERNATIONALEN KRIMINALPOLIZEILICHEN STATISTIK

Das Bundeskriminalamt erstellt den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Statistik.

6.3 BUND-LÄNDER-KONSULTATIONSVERFAHREN BEI ANFRAGEN NACH DEM INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ DES BUNDES

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die Länder über sie betreffende Anfragen binnen fünf Werktagen und räumt den Ländern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zehn Werktagen nach Erhalt der Anfrage ein.

Die eigenverantwortliche Prüfung der Anfragen durch das Bundeskriminalamt erfolgt unter Einbeziehung der Länder-Stellungnahmen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten für das Berichtsjahr 2021 mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: PKS-Kataloge
- Anlage 2: Tabellenübersicht
- Anlage 3: Definitionskatalog
- Anlage 4: Ablaufdiagramm der Erfassungsregeln
- Anlage 5: Beispielsammlung

Änderungsnachweis

Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
05.07.10	Anlagen (Beschlussammlung)	Beschlussammlung aus Anlagen rausgenommen (57. AT, TOP 2.3, Beschluss Pkt. 2.)
05.07.10	2.1.4 PMK	Textänderung (redaktionell) (57. AT, TOP 3.2, Beschluss Pkt. 2.)
05.07.10	4.4.5.2 RG-Delikte	Textänderung (redaktionell) (57. AT, TOP 3.3)
05.07.10	Neu 3.10	57. AT, TOP 3.4, Pkt. 2 (Sachbesch. durch Graffiti insgesamt)
05.07.10	2.5	Textänderung (redaktionell) (57. AT, TOP 3.5, Pkt. 3a)
05.07.10	4.4.6	Textänderung (redaktionell) (57. AT, TOP 3.5, Pkt. 3b und TOP 3.7, Pkt. 3)
10.08.10	4.1.3	Textänderung (redaktionell) „Opfer-/Tatverdächtigen-Beziehung - soziale Kategorie“ sowie „Opferspezifik“ den Zusatz [optional] gelöscht, da Umset- zung ab 01.01.11
02.11.10	2.8.5 Wohnsitz unbekannt / ohne festen Wohnsitz	Gestrichen (57. AT, TOP 3.5)
04.07.11	3.9 Straßenkriminalität	Schlüsselzahlen *20*00 und *30*00 gestrichen 58. AT, TOP 3.10
07.09.11	6.3 Bund-Länder-Konsultationsverfahren – IFG	Textänderung (redaktionell) 58. AT, TOP 2.3
07.09.11	4.3 Erfassungszeitraum	Textänderungen (redaktionell) 58. AT, TOP 3.5 sowie TOP 4.5 (Pkt. 3)
07.09.11	4.4.7.1 Zuordnung zu Straftat und Handlungsort	Textänderung (redaktionell) 58. AT, TOP 4.5 (Pkt. 1)
07.09.11	4.4.8 Berichtigung, Löschung	Textänderung (redaktionell) 58. AT, TOP 4.5 (Pkt. 2)
28.11.11	3.4 Wirtschaftskriminalität	Redakt. Änderung: aktueller Stand des § 74c GVG und Zusatz „der Insolvenz- ordnung“
03.01.12	3.9 Straßenkriminalität	Änderung gemäß UM der KPKS vom 20.07.11 (*50*00 geändert; *55000 gelöscht) UMB AK II v. 18.06.2010: Im Rahmen der Reduzierung d. PKS-Straftatenschlüssel ‚215000 Zechanschlossraub‘ ge- löscht
09.01.12	3.4 Wirtschaftskriminalität	Redakt. Änderung. Änderung des § 74c GVG zum 01.01.12: Nr. 2: eingefügt: „... dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz...“ Nr. 5 eingefügt: „der Verletzung der Buchführungspflicht“ Nr. 6a Änderung/Zusatz: „...des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung.“ Nr. 6b gestrichen: „... dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie...“
01.10.12	Neu: 3.11 Mord und Totschlag	Einführen des Summenschlüssels 892500 „Mord und Tot- schlag“ 59. AT, TOP 3.1

Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
01.10.12	4.4.5.2 Rauschgiftdelikte	Redakt. Änderung/Einfügung: Nichtstrafbarer Betäubungsmittelkonsum 59. AT, TOP 3.2
01.10.12	2.2 Tatverdächtige	Redakt. Änderung/Einfügung 59. AT, TOP 3.3
01.10.12	4.4.3 Gleichartige Folgehandlungen	Redakt. Änderung/Einfügung 59. AT, TOP 3.6
01.10.12	2.3 Handlungsort	Redakt. Änderung 59.AT, TOP 3.7
01.10.12	4.4.4.3 Unerlaubte Einreise	Änderung des Begriffs „illegal“ in „unerlaubt“. UMB KPKS v. 30.08.10
14.11.12	2.3 Handlungsort- Unterhaltungspflichtverletzungen	2. Punkt – letzter Satz: Statt: ...“Sonstige“ erlaubten Aufenthalts.. „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“
14.11.12	3.4.3 Wirtschaftskriminalität	„514400 Wechselbetrug“ entfällt ab 2013

Datum	m.W.v	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
01.10.13	01.01.14	2.3 Handlungsort	60. AT, TOP 3.9, Pkt. 2
01.10.13	01.01.14	2.8.2 Alkoholeinfluss bei der Tausführung	60. AT, TOP 3.11, Pkt. 2.
01.10.13	01.01.14	4.4.4.3 Unerlaubte Einreise mit anschl. unerlaubten Aufenthalt	60. AT, TOP 3.2, Pkt. 4
01.10.13	01.01.14	4.4.5 Opfererfassung	60. AT, TOP 3.6, Pkt. 2
01.10.13	01.01.14	4.4.5.2 Rauschgiftdelikte	UM der KPKS vom 19.02.13 (Anpassung der Vorrangregelung der Drogenarten)
19.11.13	01.01.14	2.1.2 Aufgeklärter Fall	Redaktionelle Änderung Siehe Sammel-UM vom 12.11.13, Pkt. 6
19.11.13	01.01.14	Kapitel 4 – Überschrift	Redakt. Änderung (Überschrift) Siehe Sammel-UM vom 12.11.13, Pkt. 7.
02.12.13	01.01.14	4.4.5 Opfererfassung	UM der KPKS vom 20.11.12 Löschung der Katalogwerte „Landsmann“ und „Flüchtige Vorbeziehung“
21.01.14		3.4.5 Wikri i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	UM AK II vom 18.06.10 (Schl. 713000: Neuer Text)
27.01.14	01.01.14	3.3 Gewaltkriminalität	UM KPKS m.W.v. 23.01.14 Schlüssel 222000 Text ergänzt um „Verstümmelung weiblicher Genitalien“
10.11.14	01.01.15	Anpassung und Ergänzung der Nrn. 2.7 (Kriminalitätsquotient) und 5.3 (Anlieferung der Einzeldatensätze und Erstellung der Tabellen)	UM KPKS m.W.v. 26.03.14 (Beschluss-Nr. 656 der Beschlussammlung) Redaktionelle Änderung/Ergänzung 2.7 und 5.3
10.11.14	01.01.15	Anpassung von Schlüsselzahlen des PKS-Straftatenkatalogs i.B.a. Verbraucherschutzdelikte	61. Tagung der KPKS, TOP 3.5: Redaktionelle Änderung/Ergänzung: Schlüsseltext 740000 und Schlüsseltext 740079 sowie Anpassung der Überschriften 3.8 sowie 3.8.3.
03.02.15	01.01.15	Anpassung Richtlinien: Neufassung des Regelungsbe- reichs 4.4 sowie 1.1	62. Tagung der KPKS, TOP 2

Datum	m.W.v	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
15.09.15	01.01.16	3.4.3 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbe- reich pp.	63. Tagung, TOP 3.10 514500 Wertpapierbetrug <i>gelöscht</i> 514300 Kreditbetrug <i>geändert in</i> Krediterlangungs- betrug 513000 Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug <i>geän- dert in</i> Kapitalanlage- und Anlagebetrug
15.09.15	01.01.16	3.4.5 Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverhältnissen-	63. Tagung, TOP 3.10 Gelöscht: 517300 Arbeitsvermittlungsbetrug 517700 Betrug z.N.v. Sozialversicherungen
15.09.15	01.01.16	3.4.6 Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanla- gen	63. Tagung, TOP 3.10 <i>Gelöscht:</i> 513400 <i>Beteiligungs</i> betrug 513300 <i>Betrug bei Börsenspekulationen</i>
21.09.15	01.01.16	4.4.1 Grundsatz	63. Tagung, TOP 3.7 5. Absatz neu: ...Für die Bewertungen ... bis ...“Widerstand gg PVB“
21.09.15	01.01.16	4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftaten- schlüsselzahl zuzuordnen	63. Tagung, TOP 3.10, Überarbeitung der Beispiels 1. (Bericht der PG „Begriffsdefinitionen, Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PKS“ (Stand: 27.03.15)
21.09.15	01.01.16	4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselben(n) Betroffe- nen(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsord- nung/Allgemeinheit	63. Tagung, TOP 3.10, Einfügung: <u>Hinweis (komplett)</u> Anpassung Beispiel 3 (Bericht der PG „Begriffsdefini- tionen, Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PKS“ (Stand: 27.03.15)
21.09.15	01.01.16	4.4.4.1 Betrug und Wettbe- werbsdelikte	63. Tagung, TOP 3.10, Nr. 3, <i>Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikati- onsdiensten geändert angepasst in:</i> <i>Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikations- diensten</i>
14.12.15	01.01.16	3.8 Computerbetrug	63. Tagung, TOP 3.10 Neu
16.12.15	01.01.16	2.6 Schaden	Letzter Absatz: (Hinweis.....) gestrichen
16.12.15	01.01.16	2.3 Handlungsort	UM KPKS vom 21.10.15 (Tatort = Handlungsort)
16.12.15	01.01.16	Umbenennung Asylverfahrens- gesetz in Asylgesetz	UM KPKS vom 04.12.15
09.03.16	01.01.16	3.9 Umwelt- und Verbraucher- schutzdelikte, 3.11 Sachbeschä- digung durch Graffiti insgesamt, 3. 12 Mord und Totschlag	Redaktionelle Änderung Anpassungen der Summenschlüsseltexte jeweils im 1. Satz (3.9, 3.11, 3.12)
21.09.16	01.01.17	3.4 Wirtschaftskriminalität	UM der KPKS vom 29.08.16, Pkt. 3.
21.09.16		4.4.4.4 Geld- und Wertzeichen- fälschung	Redaktionelle Änderung (Anpassung Schlüsseltext)
13.12.16	01.01.17	4.4.6.2 Mehrere gleichartige Fälle 4.4.6.3 Mehrere Fälle mit ver- schiedenen Schlüsselzahlen	64. Tagung, TOP 3.5 und UM der KPKS vom 03.12.16; 4.4.6.2 und 4.4.6.3 wurden ersatzlos gestri- chen
14.12.16		3.12 Mord und Totschlag (Schl. 892500)	Redakt. Änderung in: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen
15.08.17	2018	4.4.4.2 Rauschgiftdelikte	65. Tagung, TOP 3.6, Nr.. 4: (Vorrang der Drogenarten) Änderung der Reihenfolge.
15.08.17	2018	2.1 Fall	65. Tagung, TOP 3.9, Nr. 3: Änderung des letzten Absatzes
15.08.17	2018	2.2.1 Nichtdeutsche Tatverdäch- tige	65. Tagung, TOP 3.11, Nr. 2, Pkt. 1

Datum	m.W.v	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
15.08.17	2018	3.7 Computerkriminalität	65. Tagung, TOP 3.11, Nr. 2, Pkt. 3 Ergänzung Schlüsselzahl 678000 um „Datenhehlerei“
15.08.17	2018	5.3.3.2 Bestandsabgleich	65. Tagung, TOP 3.11, Nr. 2, Pkt. 4 Begriff „Geschädigte“ in „Opfer“
25.09.17	2018	3.10 Straßenkriminalität	65. Tagung, TOP 3.10 UM der KPKS m.W.v.04.09.17 Anpassung Schlüssel
01.11.17	2018	3.3 Gewaltkriminalität	Schl. 111000 Textänderung: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge. Schl. 112000 Sonstige sexuelle Nötigung - Gelöscht
01.11.17	2018	Straßenkriminalität	112000 Sonstige sexuelle Nötigung – Gelöscht
01.09.18	2018	2.8.1. Schusswaffe	66. Tagung, TOP 3.1 Ergänzung Rechtsgrundlage und Erweiterung der Definition
01.01.19	2019	2.1.4 Politisch motivierte Kriminalität	Anpassung an die durch die K-Staatsschutz geänderte Definition
01.01.19	2019	Alle Kapitel	Ersetzen des Begriffs Tatort durch Handlungsort
16.07.19	2019	Alle Kapitel	Redaktionelle Überarbeitungen (z.B. Ersetzen des Begriffs Täter durch Tatverdächtiger)
20.12.19	2020	2.3. Handlungsort	Erweiterung der Angaben bei „Besonderheiten der Handlungsorterfassung“
20.12.19	2020	3.4 Wirtschaftskriminalität	Nr. 1.1 Erweiterung um das Gesetz zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen
20.12.19	2020	3.4.4 Wettbewerbsdelikte	Erweiterung Schlüssel 715000 um das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)
20.12.19	2020	3.4.4 Wettbewerbsdelikte	Umbenennung Schlüssel 719200 von Straftaten nach UWG ohne § 17 nach Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 3 GeschGehG; strafbare Werbung gem. § 16 UWG
20.12.19	2020	4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung	67 Tagung, TOP 3.4 Überarbeitung gemäß Vorgabe der Kommission OK (40. Tagung)
30.09.20	2021	2.3 Handlungsort (6. Aufzählungspunkt)	UM AG Kripo vom 26.08.20. Bericht „Anpassung der PKS-Sonderkennung „Cybercrime zum 01.01.2021; Fachliche Beschreibung“ (Nr. 3.5)
30.09.20	2021	3.7 Computerkriminalität	UM AG Kripo vom 26.08.20. Bericht „Anpassung der PKS-Sonderkennung „Cybercrime zum 01.01.2021; Fachliche Beschreibung“ (Nr. 3.5)
30.09.20	2021	2.1.4 Politisch motivierte Kriminalität	Erweiterung der Aufzählung der Tatbestände um § 130 StGB (UM der KPKS vom 03.09.20)
30.09.20	2021	3.3 Summenschlüssel Gewaltkriminalität	Der Summenschlüssel 3.12 „Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ wird als neue Ziffer 3.3.1 dem Summenschlüssel „Gewaltdelikte zugeordnet. (Redaktionelle Änderung)

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

30.09.2021

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei eingeschlossen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.
(PKS Richtlinien 2021, Version N.N, Seite nnn)